

Kanton Zug

Sitzung vom:	
11. Dez. 2012	
Reg. Nr. 42.02.02 42.04.03	Gesch. Nr. GR 1082

Baudirektion

EINGANG Nr. 42

- 3. Dez. 2012

Einwohnerkanzlei
Menzingen

Gemeindeaufsicht

Genehmigung der Zonenplanänderung Sportplatz Chrüzegg

Gemeinde Menzingen

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 3 Abs. 3 und 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 (BGS 721.11) und § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Die vom Gemeinderat Menzingen am 15. Oktober 2012 im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG beschlossene Zonenplanänderung Sportplatz Chrüzegg wird genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist tritt die Zonenplanänderung Sportplatz Chrüzegg in Kraft, sofern sie nicht angefochten wird.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Menzingen, Postfach 99, 6313 Menzingen (Beilage: (Beilage: Je 4 Expl. Zonenplanänderung Sportplatz Chrüzegg, Mst. 1:2'500 sowie Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung; RPV)
 - Direktionssekretariat Baudirektion
 - GIS-Fachstelle
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: Je 2 Expl. des gesamten Genehmigungsdossiers)

Baudirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

Zug, 28. November 2012 / 3.2.1.2/20 / huad

A. Der Holzrinden-Fussballplatz in der Sportanlage Chrüzegg in Menzingen genügt aus Altersgründen bezüglich Belastbarkeit, Spielkomfort und Unterhalt den Ansprüchen des Sportclubs Menzingen nicht mehr und muss saniert werden. Im Zuge der Sanierung wird er zudem geringfügig erweitert, da die Richtlinien des Schweizerischen Fussballverbands vorschreiben, dass ein Fussballplatz, der erneuert wird, die "Richtlinien für die Erstellung von Fussballanlagen" einzuhalten habe, ansonsten die Spielfelder nicht mehr für die Austragung von Meisterschaftsspielen zugelassen sind.

Der Holzrindenplatz stösst im Norden an die Neudorfstrasse und muss deshalb nach Süden hin erweitert werden. Da im Süden die Baugebiets- bzw. Bauzonengrenze unmittelbar entlang des bestehenden Fussballfeldes verläuft, erfordert die geplante Erweiterung eine Anpassung des gemeindlichen Richt- sowie des Zonenplanes.

Die Sportanlage Chrüzegg ist im rechtskräftigen gemeindlichen Richtplan dem Vorranggebiet des öffentlichen Interesses zugewiesen und im gemeindlichen Zonenplan der Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OeB). Beide werden in Richtung Süden um rund 1'500 m² zulasten des Landwirtschaftsgebietes (Richtplan) bzw. der Landwirtschaftszone (Zonenplan) erweitert.

Im Gegenzug sollen gemäss Planungsbericht (Seite 12) eine teilweise Kompensation sowie eine Arrondierung der Bauzonengrenze erfolgen, indem im Osten des Holzrindenplatzes eine Fläche von rund 600 m² von der Landwirtschaftszone in die OeB umgezont wird.

B. Die Zonenplanänderung Sportplatz Chrüzegg wurde vom Amt für Raumplanung am 6. August 2012 vorgeprüft und am 24. und 31. August 2012 im Amtsblatt publiziert. Während der öffentlichen Auflage vom 24. August bis und mit 22. September 2012 gingen gegen die Zonenplanänderung Sportplatz Chrüzegg keine Einwendungen ein. Am 15. Oktober 2012 wurde die Zonenplanänderung Sportplatz Chrüzegg vom Gemeinderat Menzingen im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG beschlossen. Der Beschluss wurde am 19. und 26. Oktober 2012 im Amtsblatt publiziert und vom 19. Oktober bis und mit 7. November 2012 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden an den Regierungsrat eingegangen.

C. Am 17. Oktober 2012 reichte der Gemeinderat Menzingen die Zonenplanänderung Sportplatz Chrüzegg zur Genehmigung ein. Nach § 7 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen zuständig, sofern im gemeindlichen Verfahren keine Einwendungen erfolgten, oder Einwendungen gütlich beigelegt werden konnten, oder die Baudirektion nicht vorsieht, die Genehmigung nur unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Im vorliegenden Fall sind die Kriterien für eine Delegation der Genehmigungsbefugnis vom Regierungsrat an die Baudirektion gegeben. Der Genehmigung der Zonenplanänderung Sportplatz Chrüzegg steht nichts entgegen.